

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

SPOK

Stadtplanung B. Krause

04/2022/Frau Pape-Zierke

Neue Bahnhofstraße 9-10

Potsdam, den 29.04.2022

10245 Berlin

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: spok@spok-berlin.de

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
BP „Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße“ in Woltersdorf, Fl. 3, div. Flst.
-einschließlich 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Woltersdorf**

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Mail vom 30.03.2022

Sehr geehrte Frau Krause,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Woltersdorf plant auf dem ca. 3,5ha großen Plangebiet die Errichtung einer Schule. Darüber hinaus soll Wohn- und Gewerbenutzung möglich sein.
Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich vorwiegend Wohnbauflächen und geringfügig gewerbliche Flächen/gemischte Bauflächen aus.
Insbesondere der Schulstandort kann somit aus dem rechtskräftigen FNP nicht entwickelt werden, wodurch die 4. Änderung notwendig wird.

Die Fläche ist derzeit größtenteils unbebaut und sukzessiv mit Bäumen, darunter wertvolle Altbäume (v.a. Eichen) und Gehölzen bestanden. Die Fläche hat u.a. den Charakter eines Vorwaldstadiums (ca. 8.000m²). Im Plangebiet befinden sich Trockenrasen mit einer Gesamtfläche von ca. 1.700m².

Das Planvorhaben ist somit vor allem aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes und der möglichen Versiegelung von ca. 13.500m² kritisch zu bewerten.
Aus der Eingriffsregelung ergeben sich hier umfangreiche Kompensationsmaßnahmen.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden noch nicht ermittelt, so daß hier bisher keine belastbaren Aussagen getroffen werden können (s. II.2.4.3 Ausgleich/S.43).

Für das Schulgebäude ist als Ausgleich u.a. eine Dachbegrünung vorgesehen. Hier regen die Verbände an, eher die Möglichkeit der Aufbringung einer **Solaranlage** zu prüfen.

Grundsätzlich werden alle Maßnahmen die Kompensationspflanzungen für das Schutzgut Boden benannt sind, kritisch gesehen. Die Verbände fordern einen adäquaten Ausgleich, der ausschließlich in der Entsiegelung derzeit versiegelter Flächen besteht. Wir verweisen hier auf die HVE-Land Brandenburg.

Für alle externen Kompensationsmaßnahmen sind städtebauliche Verträge zu schließen, in denen der Umfang und Qualität ortsbezogen belastbar festgesetzt werden.

Dies gilt auch für den Baum- und vor allem den Artenschutz.

Zu prüfen ist, ob der Planbereich mittlerweile als Wald einzustufen ist (bestockte Flächen ab 2.000m² sind als Wald einzustufen). Für diesen Fall wäre zusätzlich eine Waldumwandlung gemäß LWaldG notwendig

FAZIT

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der Umsetzung der Planung anlagebedingte und langfristige erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, die nur bei Nichtvorhandensein geringfügiger eingriffsrelevanter Alternativflächen durch großzügige Kompensationsmaßnahmen genehmigungsfähig sind.

Diese Alternativenprüfung ist zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für diese Fläche der Unterlage beizufügen (s. Begründung-Flächen für Gemeinbedarf, S. 58/59).

Die Verbände können Zustimmung nur für den Fall signalisieren, daß konkrete umfangreiche Kompensationsmaßnahmen verbindlich benannt und auch rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Dabei sind v.a. die Schutzgüter **Boden, Arten- und Baumschutz** zu berücksichtigen.

Darüber hinaus nehmen wir zur Kenntnis, daß der Flächennutzungsplan für das Plangebiet bereits Wohn- und Gewerbenutzung sowie gemischte Bauflächen vorsieht.

Einer Änderung gegenüber der bisher dargestellten Nutzung und einer Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf werden keine Bedenken erhoben, wenn im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung dem v.g. Kompensationsbedarf entsprochen wird.

In unsere Beurteilung schließen wir auch mit ein, daß der Schulneubau eine gemeinbedarfliche Einrichtung ist und somit im gesamtgesellschaftlichen/öffentlichen Interesse liegt.

Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen